



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bruns, Karl: Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Rechtseinheit.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Krieg, den der englische Sovereign schon so lange gegen den russischen Kubel spielt, welcher, so oft Rußland droht, sofort um ein Drittel fällt.

Möge der russische Eisbär einmal daran gehen, dem englischen Leoparden das Fell zu zerzausen. In Indien blühen seine Lorberer. Bei uns und in Osterreich können sich die Russen nur blutige Köpfe holen, denn wir werden mit ihnen fertig. Die Furcht vor Rußland ist Gespensterfurcht.



Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Rechts- einheit.

Von Karl Bruns.



rdnung, die segensreiche Himmelstochter, deren Gaben der Dichter so herrlich besingt, Ordnung, die nach dem Volksmunde die Welt regiert und demnach auch die Staaten gegründet hat und erhält, sie findet im Staate ihren hauptsächlichsten Ausdruck in der Rechtsordnung. Und wenn ein Volk, wie unser deutsches, seine staatlichen Zustände aus der Zerrissenheit zur Einheit zu wandeln unternimmt, stellt sich auch der Drang ein, die Rechtseinheit zu erringen. Über die geschichtlichen Grundlagen dieser heutzutage ihrer Verwirklichung in so erfreulicher Weise sich nähernden Bestrebungen einiges mitzuteilen, ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Daß unsre Schreibensunkundigen Altvordern, die Germanen, keine geschriebenen Gesetze haben konnten, ist klar. Daß sie jedoch, sobald sie in einer gewissen Staatsordnung lebten, des Rechts überhaupt nicht entbehrten, muß gleichfalls einleuchten. Dieses Recht war ein sogenanntes Gewohnheitsrecht, d. h. ein ohne das ausdrückliche Gebot der Staatsgewalt, oder wenigstens ohne daß man sich eines solchen, vielleicht ursprünglich, vor langer Zeit, ergangenen Gebots noch bewußt war, durch tatsächliche fortwährende Anwendung derjenigen, die über Recht und Unrecht zu Gericht sitzen, der Richter, sein Dasein bekundendes Recht. Die Unvollkommenheit des Gewohnheitsrechts wird begreiflich, wenn man erwägt, wie leicht bei denen, die das Recht üben, eine Meinungsverschiedenheit darüber obwalten wird, ob etwas bisher in Übung war oder nicht, wenigstens bei Rechtsfällen, die nicht zu den häufig wiederkehrenden gehören. Ganz richtig sagt im „Göz von Berlichingen“ der Doktor beider Rechte

Dearius: „Des Menschen Leben ist kurz, und in einer Generation kommen nicht alle Casus vor. Und dann ist der Wille und die Meinung der Menschen schwankend, dem dünkt das recht, was der andre morgen mißbilliget; und so ist Verwirrung und Ungerechtigkeit unvermeidlich. Das alles bestimmen die Gesetze.“

Das Gewohnheitsrecht muß man sich für die allerälteste Zeit als ein einheitliches denken; der Grund dafür liegt in der einheitlichen Abstammung unsers in der Urzeit noch nicht in Stämme zerfallenden Volkes. Allein in geschichtlicher Zeit besteht kein gemeinsames Recht mehr, sondern es giebt nur noch Stammesrechte, deren Ähnlichkeit untereinander allerdings auf die frühere Rechtseinheit zurückweist. Mit der größern Mannichfaltigkeit des Rechtslebens stellte sich das Bedürfnis, mit dem Aufkommen einer Schriftsprache und der Schreibeskunde die Möglichkeit ein, das Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen, um die Rechtssicherheit zu befördern. So entstanden die sogenannten *leges barbarorum*, die Volksrechte der einzelnen deutschen Stämme, Arbeiten, an welche man natürlich nicht die Anforderungen neuerer Gesetzgebungskunst stellen darf, wenn man sie gehörig würdigen will. Sie sind, weil die deutsche Sprache für solche Verwendung noch zu wenig ausgebildet war, in der damaligen Schriftsprache der Kirche und des Staates, nämlich in der lateinischen Sprache, wenn auch unter Latinisirung deutscher Rechtsausdrücke, auf Veranlassung der Stammesherrscher durch rechtskundige Männer verfaßt und im Laufe der Zeit umgearbeitet und mit Zusätzen versehen worden. Der Name *leges barbarorum*, eine erst später von den Rechtsgelehrten erfundene Bezeichnung, soll sie unterscheiden von denjenigen Gesetzen, welche in den von den Deutschen eroberten Ländern des römischen Reiches für die römischen Einwohner in Geltung waren. Barbaren wurden die Deutschen von den Römern genannt, die sich des Besitzes der feineren Kultur erfreuten, Barbaren nannten sie sich auch wohl selbst im Gefühl des Stolzes, die verweichtlichen Römer besiegt und unterworfen zu haben. Für das eigentliche Deutschland sind an solchen *leges* zu erwähnen: die *Lex Salica* der salischen Franken, damals in Flandern und Brabant sesshaft; die *Lex Ripuaria* oder *Ripuarianorum* der an dem Ufer des Niederrheins wohnenden ripuarischen Franken; die *Lex Alamannorum* des schwäbischen Stammes, am Oberrhein; ferner die *Lex Bajuvariorum* der Baiern, die *Lex Frisionum* der die Küsten der Nordsee bevölkernden freiheitliebenden Friesen; die *Lex Saxonum* der südlich von den Friesen zwischen Rhein und Elbe, nicht etwa im heutigen Sachsen, sondern hauptsächlich in Westfalen und Hannover angehörenden, aus dem zähen Widerstande gegen Karls des Großen Christianisierungswerk bekannten großen Vereinigung der drei Unterstämme Westfalen, Engern und Ostfalen; endlich die *Lex Thuringorum* der Thüringer. Wir sind noch jetzt im Besitze dieser *leges*, da sie in Folge der mehrfachen Umgestaltungen, die sie im Laufe der Zeit erfuhren, uns überliefert sind. Um ihre

Sammlung hat sich namentlich Karl der Große Verdienste erworben. Sie bestehen aus einzelnen Aufzeichnungen nach Maßgabe des Bedürfnisses. Einen großen Bestandteil bilden namentlich die Vorschriften über das Wehrgeld (virigeldum). Es war dies diejenige Buße in Geld oder Vieh, die ein Totschläger oder dessen zu seiner Vertretung verpflichteter nächster Verwandter, um der Blutrache der Verwandten des Erschlagenen zu entgehen, teils an dessen Familie, teils in den Schatz des Herrschers, den Fiskus, zu entrichten hatte, und die je nach dem höhern oder niedern Stande des Getöteten höher oder niedriger bemessen war. Eine gerichtliche Todesstrafe für Mord und Totschlag wurde in jenen Zeiten nicht verhängt. Besonders erwähnt werden mag eine Stelle aus der Lex Salica: *De terra vero salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat* — zu Deutsch: „Von salischem Lande aber soll kein Erbteil auf eine Frau übergehen, vielmehr das ganze Erbe an Grundbesitz dem Mannesstamm zufallen.“ Es ist das diejenige Vorschrift, die im Laufe der Zeit Anlaß gegeben hat, mit dem Ausdruck „Salisches Gesetz“ überhaupt die Bevorzugung des Mannesstammes bis in die entferntesten Glieder vor dem weiblichen Stamme auch in den nächsten Gliedern, z. B. des von einem verstorbenen Bruder des Erblassers stammenden Neffen vor der Tochter des Erblassers, namentlich auch bei der Erbfolge in Königreiche und Fürstentümer, zu bezeichnen. Ich erinnere dabei an die seit dem Tode König Ferdinands VII. von Spanien in diesem Lande entstandenen, noch bis heute, d. h. seit nunmehr dreiundfünfzig Jahren, nicht ausgetragenen politischen Wirren aus Anlaß der auf dieses salische Gesetz gestützten Ansprüche des Don Carlos, jetzt seines Sohnes gleiches Namens, und seiner Anhänger, der Carlisten, gegenüber der Königin Isabella und ihrer Nachkommenschaft.

In den Zeiten der Geltung dieser *leges barbarorum* galt für das Rechtsleben der allerdings durch Ausnahmen durchbrochene Grundsatz, daß jeder sein ganzes Leben lang nach dem Rechte zu leben habe, welchem er bei seiner Geburt unterworfen war, wo immer er auch später sich aufhielt. Das Stammesrecht war also für den Einzelnen zugleich ein Abstammungsrecht: der Franke konnte, wenn er sich später im Sachsenlande niedergelassen hatte, verlangen, daß er durch den sächsischen Richter nach fränkischem Recht abgeurteilt würde. Oder, gelehrt ausgedrückt: es galt in jener Zeit der Grundsatz des Personalrechts, nicht derjenige des Territorialrechts, welcher jeden nach dem Rechte des Landes zu leben nötigt, dem er zur Zeit als Bürger angehört, und welcher die Grundlage unsers heutigen Rechtsverkehrs bildet. Denjenigen Gesetzen natürlich, die auf den Reichstagen, d. i. auf den ursprünglich im März (Märzfeld), später im Mai (Maifeld) zusammentretenden Versammlungen der Großen des die deutschen Stämme zu einem Ganzen verbindenden Reiches beschloffen waren, und die man anfänglich von ihrer Einteilung in Kapitel „Kapitularien“ nannte, waren alle unterworfen, welche dem deutschen Reiche angehörten. Außer-

dem lebten manche der unterworfenen Römer, namentlich aber die Geistlichen, für welche gleichsam die Heimat Rom war, wo die Kirchenleitung mit ihrem Pontifex Maximus, dem Papste, ihren Sitz hatte, nach römischem Rechte. Die Geistlichkeit regelte aber ihre Rechtsverhältnisse außerdem auch nach den im Laufe der Zeit von den Päpsten erlassenen oder auf den kirchlichen Konzilien beschlossenen, später in dem Corpus juris canonici gesammelten Verordnungen, Canones, auch Decretales genannt. Sie behielt dieses Recht auch, als der Grundsatz des Personalrechts dem Grundsatz des Territorialrechts Platz machte, was gegen Ausgang des Mittelalters geschah.

Wenn nun auch das Recht kein Abstammungsrecht mehr war, so hatte es doch den Charakter des Stammesrechts bewahrt, und zwar umso mehr, als die Reichsgesetzgebung im spätern Mittelalter infolge der großen Schwäche der Reichsgewalt sehr dürftig blieb, während die frühern Reichsgesetze veralteten, und das noch etwa in ihnen enthaltene Anwendbare sich in Gewohnheitsrecht umwandelte. Dieses kann man für die zweite Hälfte des Mittelalters als das fast allein geltende Recht einheimischen Ursprungs ansehen. Der leichtern Anwendung halber fing man wieder an, das Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen. Diese Thätigkeit ging nicht von der Staatsgewalt, sondern von rechtskundigen Privatleuten aus. Wie sehr aber diese Aufzeichnungen, gemeinhin „Rechtbücher“ genannt, einem Bedürfnis entgegen kamen, zeigt die fast gesetzliche Bedeutung, welche einige derselben, namentlich der Sachsenspiegel, erlangten. Der Sachsenspiegel ist in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von einem Schöffen zu Salpke bei Magdeburg, namens Eike von Repgow, zuerst in lateinischer Sprache, dann in der niedersächsischen Mundart verfaßt worden. Wir finden darin einen kräftigen Stil, gute Rechtskunde und eine ehrenwerte, nationale, die Freiheit des deutschen Volkes von ausländischem Einfluß vertretende Gesinnung. Vom Papst Gregor XI. wurden im Jahre 1374 vierzehn Artikel dieses Buches mit dem Bannfluch belegt. Der Sachsenspiegel stellt sächsisches und Reichsrecht dar. Wir besitzen ihn in verschiedenen, nach und nach mit Zusätzen versehenen Ausgaben, einen Teil, das Lehnrecht, in lateinischer und deutscher Sprache. Er ist auch über Deutschlands Grenzen hinaus verbreitet und in fremde Sprachen übersetzt worden. Den Namen „Spiegel“ erklärt die gereimte Vorrede des Buches wie folgt:

Spigel der Sagen sal diz buch sin genant,
Wende sagen recht is hir an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
Sre antlize beschouwen.

Nach der Wendung, die unsers Volkes staatliche Einrichtungen im Mittelalter leider nahmen, verblieb es nicht bei der Trennung des Rechts in Stammesrechte. Innerhalb der Stämme entwickelten sich eine große Anzahl mehr oder weniger der Reichsgewalt sich unterordnender kleinerer Herrschaften und Gebiete

und ferner ein Ständewesen; und da das Gewohnheitsrecht für seine Fortbildung auf diese engen Kreise angewiesen war, so erfolgte in den kleinen Gebieten die Entstehung verschiedener Ständerrechte, so von Stadtrechten für den Bürgerstand, von Hofrechten für den landsässigen Adel, von Dienstrechten für die Unfreien und Halbfreien. So stellte das deutsche Recht am Ausgange des Mittelalters ein Bild der größten Zersplitterung dar.

Die Wendung zum Bessern erfolgte für das deutsche Recht schon etwas früher als für die Verfassungsverhältnisse des Reiches. Es waren vornehmlich drei Ursachen, welche einen langsamen Umschwung bewirkten: einmal die Aufnahme (Rezeption) des römischen Rechts, sodann die zur Zeit der Reformation wieder etwas fleißiger arbeitende Gesetzgebung der Reichstage, drittens, mittelbar, das Aufkommen und Erstarken des Absolutismus in den einzelnen deutschen Ländern seit dem westfälischen Frieden.

Wir betrachten zunächst die Aufnahme des römischen Rechtes. Woher diese merkwürdige Erscheinung, welche von weittragender Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Rechts geworden ist, die Erscheinung, daß ein Volk freiwillig, ohne ausdrückliche Anordnung der gesetzgebenden Gewalt, ein fremdes Recht gewissermaßen adoptirte? Die „Rezeption“ erfolgte seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts sehr allmählich, nicht etwa durch Gesetz, sondern durch Gewohnheit. Zu einem gewissen Abschlusse kam sie in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Sehr verschiedene Ursachen von sehr verschiedenem Gewicht haben sie herbeigeführt. Ganz unbekannt war das römische Recht schon vor der Aufnahme in Deutschland nicht, da, wie schon erwähnt, namentlich die Geistlichen außer nach dem kanonischen Rechte nach römischem Rechte lebten, und die geistlichen Sachen somit nach dem römischen Corpus juris civilis, soweit dessen Vorschriften nicht der Gesetzgebung der Päpste und Konzilien widersprachen, entschieden wurden. Dies führte natürlich zum Studium des römischen Rechts, für welches Studium die von den deutschen Rechtsbegriffenen mit Vorliebe besuchte italienische Universität Bologna Mittelpunkt wurde. Noch mehr befördert ward dieses Studium durch das Aufkommen der sogenannten humanistischen Richtung zur Zeit der Reformation. Der Humanismus, dem man u. a. auch den Reformator Melanchthon zuzählen darf, bestand bekanntlich in der Verehrung der klassischen Erzeugnisse der griechischen und römischen Kunst und Wissenschaft. Obwohl nun zwar das Corpus juris civilis von Kaiser Justinianus herrührt, also erst aus der byzantinischen, nicht der klassischen römischen Zeit stammt, so konnten doch die Humanisten dieses Werk unter die klassischen Erzeugnisse rechnen, weil die Verfasser des Corpus juris nur Kompilatoren waren, welche die Ernte der ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt, die für das römische Recht die klassische Zeit darstellen, einheimsten. Das Corpus juris civilis ist eine Gesetzsammlung, nicht ein Gesetzbuch im neuern Sinne. Es ist im Laufe der Jahre 528 bis 533 auf Veranlassung des bereits christlichen ost-

römischen Kaisers Justinianus von Tribonianus, seinem quaestor sacri palatii, (etwa soviel wie Justizminister), und andern Rechtsgelehrten zusammengestellt. So, wie wir es heute noch besitzen, enthält es vier Teile. Den Hauptteil bilden die Pandectae oder Digesta, wörtliche Auszüge aus den Schriften der bedeutendsten Rechtsgelehrten der römischen Kaiserzeit — ich nenne Gajus, Papinianus, Ulpianus, Julius Paulus, Modestinus —, Auszüge, welche teils bestimmte Rechtsfälle, teils Rechtsfragen im allgemeinen behandeln. Der griechische Name Pandekten soll weiter nichts besagen, als daß der gesamte Rechtsstoff in dieses Werk aufgenommen sei. Daneben, und schon vor den Pandekten, verfaßte man eine Sammlung noch gültiger Konstitutionen römischer Kaiser von Hadrianus bis auf Justinianus, soweit man sie in Geltung lassen wollte, in dem sogenannten Codex Justinianus. Unter diesen Gesetzen befinden sich neben allgemeinen Vorschriften auch Entscheidungen einzelner Rechtsfälle durch die kaiserlichen Gerichte. Als Lehrmittel für die Rechtsbesessenen wurde dann noch das kurzgefaßte Werk der Institutiones verfaßt. An diese drei Teile, welche alle nach Rechtsfragen geordnet sind, schlossen sich später die erst nach der Vollenendung jener Bücher erlassenen neuern Gesetze Justinians und späterer Kaiser, welche dann, teils in der griechischen Sprache, in der sie ursprünglich verfaßt waren, teils in lateinischer Übersetzung gesammelt und unter dem Namen Novellae dem ursprünglich nur aus Pandekten, Codex und Institutionen bestehenden, lateinisch abgefaßten Werke angefügt wurden. Der Name Corpus juris oder Corpus juris civilis wurde erst sehr viel später von den Juristen in Italien, wo Justinianus nach der Wiedereroberung dieses Landes diese Gesetze einfuhrte, dem Gesamtwerk beigelegt. Die Kenner des römischen Rechts, welche es daraus schöpften, nannte man Zivilisten, die des kanonischen Rechts Kanonisten. In Italien machten die Deutschen die Bekanntschaft des fremden Rechts. Hier fügten auch die Gelehrten des langobardischen Lehnrechts, die Feudisten, dem Werk die Libri feudorum, eine Sammlung des in der Lombardie geltenden Lehnrechts, zu.

Das Corpus juris civilis enthält in der Ausgabe der Gebrüder Kriegel etwa 2700 enggedruckte Großoktavseiten, die lutherische Bibelübersetzung umfaßt in den meisten Ausgaben noch nicht 1200 Kleinoktavseiten. Und das Corpus juris wurde zusammengestellt und vervielfältigt in einer Zeit, welcher die Buchdruckerkunst vollständig unbekannt war. Über den Wert des römischen Rechts selbst, des Inhalts des Corpus juris, kann ich mich hier nicht näher verbreiten, habe auch keine Veranlassung, gegenüber den Verunglimpfungen dieses hervorragenden Erzeugnisses menschlichen Geistes hier eine Lanze dafür zu brechen. Man darf jedenfalls, wenn man ein Urteil darüber fällt, die Thatsache des Aufkommens des römischen Rechtsstudiums unter den Deutschen nicht außer Acht lassen. Aus nichts kommt nichts. Ich meine, wenn den gebildeten Deutschen in Bologna eine Zuneigung zu diesem Studium erfaßte, und nur durch seinen

innern Wert das römische Recht unter den deutschen Gelehrten Anhänger fand, so beweist dies schon an und für sich die Vortrefflichkeit dieses fremden Rechtes. Dabei darf man natürlich nicht an dasjenige denken, was uns auf der Schule im Geschichtsunterricht nur von den staatsrechtlichen Gesetzen des römischen Volkes — ich denke dabei an Konsuln, Prätores, Aedilen, Volkstribunen u. s. w. — mitgeteilt wird, sondern vielmehr an das Recht über Geld und Gut und Mein und Dein, welches von dem römischen Volke in einer Feinheit ausgebildet worden ist, die man nur würdigen kann, wenn man das römische Recht aus der Quelle des Corpus juris studirt und es mit dem vergleicht, was die Rechtsbücher des Mittelalters, z. B. der Sachsenspiegel, uns bieten.

Infolge ihrer bedeutenderen juristischen Kenntnisse kamen die *doctores juris utriusque*, die Doktoren beider Rechte, d. h. des *jus civile* und des *jus canonicum*, in großes Ansehen. Die Anerkennung der Vortrefflichkeit des römischen Rechts hatte auch zur Folge, daß bei der Einsetzung des Reichskammergerichts bestimmt wurde, es sollten von den Beisitzern desselben acht „in den Rechten gewürdigt“ sein, also aus dem Stande derjenigen, welche die Würde des Doktors der Rechte erlangt hatten, genommen werden. Die erste Einsetzung dieses ständigen Reichskammergerichts erfolgte im Jahre 1495 auf Veranlassung der zu Worms versammelten Reichsstände durch Kaiser Maximilian I. Es kann als das erste deutsche Reichsgericht im neuern Sinne angesehen werden. Dem Kaiser gebührte die Ernennung des Präsidenten, der den Namen Kammerrichter führte. An Beisitzern sollten damals sechzehn mitwirken, die Hälfte aus der Zahl der Doktoren, d. h. also der studirten Juristen, die andre Hälfte aus dem ritterbürtigen Adel, also aus dem Stande der juristischen Laien, und theils von den Kurfürsten, theils von den zehn Kreisen ernannt werden, in welche um diese Zeit das deutsche Reich zum Zwecke namentlich der Erhaltung des Landfriedens, des Heeresaufgebots und der Aufbringung der Reichssteuer, des gemeinen Pfennigs, geteilt wurde. Später, nach dem westfälischen Frieden, wurden fünfzig Beisitzer für nötig erachtet. Der Sitz dieses Kammergerichts, welches von den bereits früher am jedesmaligen Hofe des Kaisers zusammentretenden Kammergerichten auch durch seine Ständigkeit an einem bestimmten Orte sich unterschied, war zuerst Frankfurt a. M.; dann wechselte er mehrmals. Von 1527 bis 1689 befand sich das Gericht zu Speier, von wo es, als die Franzosen diese Stadt verbrannten, nach Weylar verlegt wurde. Hier ist es bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1806 geblieben. Hier hat es bekanntlich auch Goethe kennen lernen, und wer sich näher darüber belehren will, findet manches Unterrichtende in seiner Lebensbeschreibung „Wahrheit und Dichtung.“ Das Reichskammergericht war namentlich zuständig für die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Sondergerichte der einzelnen deutschen Länder und Ländchen, wofern der Wert des Streitgegenstandes eine im Laufe der Zeit mehrfach verschieden bestimmte höhere Geldsumme (*summa appellabilis*) erreichte. Sehr bald

gewannen in dem Kammergerichte die römischrechtlich gebildeten Juristen den entscheidenden Einfluß und verdrängten allmählich sogar den laienrichterlichen Teil. Ein Grund dafür lag in dem Umstande, daß bei der Entscheidung über die Appellationen die Laien, von denen jeder höchstens sein heimatliches Recht kannte, um ein allen gemeinsames und bekanntes dafür verwendbares Recht verlegen waren. Hier waren nun die Juristen mit ihrem Corpus juris civilis bei der Hand, und es wies auch der Reichsabschied von Worms 1495 Richter und Beisitzer geradezu an, nach dem römischen Rechte zu richten. Im Jahre 1507 drang auch das römische Prozeßverfahren ein. So wurde denn das römische Recht zum „gemeinen,“ d. h. gemeinsamen Recht des Reichs, wofür man als juristischen Grund mit einem Schein des Rechtes auch den Namen „Heiliges römisches Reich“ anführte, wie ja auch deutsche Kaiser keinen Anstand nahmen, von römischen Kaisern als ihren „Vorfahren am Reich“ zu reden. Aber das römische Recht wurde nicht nur in dem Sinne gemeines Recht, daß es vom Reichsgerichte angewendet wurde, sondern es faßte auch in den Territorien festen Fuß wegen der Lückenhaftigkeit des Partikularrechts und seines geringen wissenschaftlichen Gehalts im Vergleich zu der scharfsinnigen Ausbildung des fremden Rechts. Der Ausgang des Kampfes, der sich zwischen dem fremden und dem einheimischen Recht erhob, konnte in der That nicht zweifelhaft sein. Denn ohne Widerstand erfolgte die Aufnahme nicht. Von den zwölf Artikeln, welche die aufständischen Bauern im Bauernkriege während der Reformationszeit im Jahre 1525 aufstellten, lautet der fünfte Hauptartikel: „Alle doctores der rechten, sy seyen heyltlich oder weltlich im heyligen römischen reich Teutscher Nation, sollen nach laut der fürgenommen reformation an keyn gericht, bei keynem rechten, auch in keyns Fürsten oder andern rädten meer erlytten, sondern ganz abgethon werden; sy sollen auch fürbaß, hyn vor gericht oder recht nit weytter reden, schreyben oder radtgeben, seymtals got den Menschen mit seiner eygen weißheit begnadet und fürsehn hat.“

Es war auch manches an dem fremden Rechte verwerflich. Das klassische Recht hatte durch den Byzantinismus hindurchgehen müssen und hatte Spuren davon genug behalten. Auch war die klassische Zeit für das römische Recht die Kaiserzeit gewesen; daher der darin enthaltene Despotismus. Aber diese verwerflichen Bestandteile sind im Laufe der Zeit von der deutschen Rechtsgelehrsamkeit abgestreift worden. Schon die italienischen Juristen in Bologna hatten dies angebahnt und das Corpus juris mit Erläuterungen versehen, Glossen genannt, die in der Weise maßgebend wurden, daß man die Regel aufstellte: Quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia, d. h. was die Glossatoren nicht erläutert und dadurch für anwendbar befunden haben, hat der Gerichtshof nicht anzuerkennen und bei der Rechtsprechung nicht anzuwenden. Die grundsätzlichen Einwendungen der Reformationszeit gegen das fremde Recht sind heutzutage nicht mehr zulässig. Etwas ganz andres ist es, wenn man in der neuern Zeit

sich bestrebt hat und noch bestrebt, bei einer den neuen Bedürfnissen sich anpassenden Fortentwicklung des Rechts solche Bildungen, die unsre Vorfahren in ähnlicher Art schon hatten, in vaterländischem Geiste wieder zu Ehren zu bringen, indem man an sie wieder anknüpft. Dieses wird, sofern die altdeutsche Vorschrift an sich zweckmäßig ist, jeder Deutsche mit Freuden begrüßen. Ein Beispiel findet man in dem durch das Gesetz des neuen deutschen Reiches vom 17. Februar 1875 für ganz Deutschland festgesetzten Alter der Großjährigkeit von einundzwanzig Jahren, welches einer alten deutschen Gewohnheit entspricht; das römische Recht hatte als Grenze das fünfundzwanzigste Lebensjahr bestimmt. Auch an folgendes erinnere ich: Die Kirche sah im Mittelalter jedes Zinsnehmen von ausgeliehenen Kapitalien als Wucher an. Im Corpus juris canonici wurde denn auch das Zinsnehmen verboten, und dieses Verbot von den Gerichten beachtet. Der Rechtsverkehr jedoch, der diese Schranke, wenn er nicht jeden Kredit aufheben wollte, nicht ertragen konnte, half sich dagegen, bevor man das ganze Verbot vollständig beseitigte, zuerst in der Weise, daß er das Gebilde des Rentenkaufs erfand. Der Geldnehmer verpflichtete sich nämlich dem Geldgeber gegenüber zur Zahlung einer bestimmten immerwährenden Rente aus seinem Grundstücke als Entgelt dafür, daß der Geldgeber ihm ein Kapital gewährte, dessen Betrag sich, wenn das Zinsnehmen erlaubt gewesen wäre, so hoch verzinst hätte, als die Rente sich belief. Der Geldgeber kaufte durch das Kapital diese Rente vom Geldnehmer. In der Wirkung war hierdurch dasselbe wie durch das verzinsliche Darlehnsgeschäft mit Hypothekbestellung erreicht, allerdings mit dem Unterschiede, daß der Geldgeber oder dessen Erben das Verhältnis zu kündigen nicht berechtigt waren; wohl aber durfte er seine Rente anderweit verkaufen und sich auf diese Weise das Kapital verschaffen. Der Rentenpflichtige hatte das Recht, die Rente durch Rückzahlung des Kapitals abzulösen. Auf diese Weise umging man das lästige Zinsverbot. Mit der Beseitigung dieses Verbots und mit der Erlaubnis, daß der Rentenkäufer für den Fall der Säumigkeit sich das Kündigungsrecht ausbedingen dürfe, sank dieses Geschäft jedoch in seiner Bedeutung und kam außer Übung. In allerneuester Zeit hat man in Preußen den Versuch gemacht, diese Rechtsbildung wieder in den Verkehr einzuführen. Ich denke hierbei an das Gesetz vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

Das römische Recht war also gemeines Recht in Deutschland geworden. Es konnte aber keineswegs das einheimische Recht vollständig verdrängen, wenn gleich die römischrechtlichen Juristen große Neigung dazu hatten. Wo das einheimische Recht sich behauptete, ging es dem fremden Rechte vor. So entwickelte sich der Grundsatz, daß dieses gemeine Recht überhaupt nur da anzuwenden wäre, wo das meistens dürftige und wegen Mangels schriftlicher Aufzeichnung oft nur unsicher feststellbare Partikularrecht der betreffenden deutschen

Landschaft oder Ortschaft eine entscheidende Vorschrift nicht darbot; demnach war dieses gemeine Recht nur ein „subsidiäres“ Recht, ein Hilfsrecht. Für manche Gegenstände wurde das römische Recht überhaupt garnicht aufgenommen, wegen seines Widerspruches mit den sittlichen Anschauungen des Volks, so z. B. nicht die Sklaverei im römischen Sinne, oder wegen der gänzlichen Verschiedenheit der entsprechenden deutschen Einrichtungen und der vollständigen Unmöglichkeit, die fremden Gesetze auf diese heimatlichen Verhältnisse auch nur ähnlich anzuwenden. Vor allen Dingen war dies der Fall für die politischen Verhältnisse, also im Staatsrechte. Zum bessern Verständnisse des folgenden will ich hier die in der Wissenschaft herkömmliche und in der Sache begründete Einteilung des Rechtsgebiets nach den Gegenständen einschalten. Das Recht zerfällt in Privatrecht und öffentliches Recht. Das Privatrecht oder bürgerliche Recht (*jus civile*) regelt die Verhältnisse der einzelnen Bürger in ihren Privatbeziehungen. Zum Privatrecht rechnet man von einem gewissen modernen Standpunkte auch das die Verhältnisse der christlichen Kirchen und sonstigen religiösen Genossenschaften regelnde Kirchenrecht, während es von einem andern, wohl richtigeren Standpunkte, der der öffentlichen Wirksamkeit derselben Rechnung trägt, dem öffentlichen Rechte einzureihen ist. Abgesehen vom Kirchenrechte teilt man das öffentliche Recht in Staatsrecht, Strafprozeßrecht, Zivilprozeßrecht und Völkerrecht. Das Staatsrecht regelt die Rechtsverhältnisse des Staates und seiner Organe sowie die Beziehungen der Einzelnen zum Staat. Das Strafrecht oder Kriminalrecht bestimmt die Rechtsverletzungen, gegen welche der Staat von Amteswegen, ohne die Verfolgung dem Verletzten allein zu überlassen, mit seinen Strafen einschreitet. Das Strafprozeßrecht regelt das Verfahren, in welchem sich dies vollzieht. Das Zivilprozeßrecht regelt den bürgerlichen Prozeß, mittels dessen die Privatrechtsstreitigkeiten zum Austrag zu gelangen haben. Endlich bestimmt das internationale oder Völkerrecht die Rechtsverhältnisse der einzelnen Staaten unter einander. Verletzungen des Völkerrechts unterliegen einer Verfolgung im Wege Rechtens, namentlich vor einem wirklichen Gerichtshofe, zur Zeit nicht. Hier geht nun einmal „Macht vor Recht.“ Mittel der Selbsthilfe, vor allem der Krieg, gewähren dem, der die Macht hat, den alleinigen Schutz seiner Interessen, nicht aber die Anbringung einer Klage bei einem völkerrechtlichen Gerichtshofe.

(Fortsetzung folgt.)

